

III. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 04. Juli 2018

Artikel I

Die folgenden Paragraphen der Satzung der Unfallkasse Nord vom 04.07.2018 in der Fassung des II. Nachtrags vom 05.07.2023 werden wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird zwischen § 12 folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane“
2. § 2 Absatz 2 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:
„Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Absatz 2 SGB VII).“
3. § 11 Absatz 6 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:
„Einzelheiten der Entschädigung regelt die Vertreterversammlung (§ 41 Absatz 4 Satz 1 SGB IV).“
4. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Die Selbstverwaltungsorgane sind mit Ausnahme der Fälle des § 47 dieser Satzung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. als anwesend im Sinne des § 12a dieser Satzung gilt und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in S. 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Absatz 1 Satz 3 SGB IV) sowie bei Sitzungen mit Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung. Die besondere Bedeutung kann sowohl von dem bzw. der Vorsitzenden als auch von seiner bzw. ihrer Stellvertretung festgestellt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).
- (4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen.
- (5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV).

- (6) Die Unfallkasse trägt in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Unfallkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).“
6. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten §§ 12 und 12a Abs. 1 und 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend. § 12a Abs. 2 und 3 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses die besondere Bedeutung bzw. den Ausnahmefall feststellt und eine hybride bzw. digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Abs. 2 S. 2 SGB IV).
7. In § 22 wird folgender Absatz 5 ergänzt:
- (5) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 12, 12a Absatz 1 und 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend. § 12a Absatz 2 und 3 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses die besondere Bedeutung bzw. den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).
8. In § 24 wird folgender Absatz 5 ergänzt:
- (5) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 12, 12a Absatz 1 und 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend. § 12a Absatz 2 und 3 dieser Satzung gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses die besondere Bedeutung bzw. den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).
9. § 32 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- (6) Die Anzeige ist der Unfallkasse gemäß der vom für die Arbeits- und Sozialordnung zuständigen Bundesministerium erlassenen Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

10. § 47 erhält folgende Fassung:

**„§ 47
Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein bzw. als anwesend im Sinne des § 12a dieser Satzung gelten und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erreicht werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.“

11. In § 48 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, den 11.12.2024

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung


Jacobsen



**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**
VIII 20 – 424.02-Satzung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord vom 4. Juli 2018 wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV genehmigt.

Kiel, 27. Januar 2025


Volker Behlau